

2087 012 17

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 40/66

URTEIL

Verkündet am

26. September 1967
Becker,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland,
handelnd in Prozeßstandschaft für die französische
Republik, vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, dieser vertreten durch das Regierungspräsidium
Südwestfalen-Lippe in Tübingen, N. Straße 1, 72074 Tübingen,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landesversicherungsanstalt Württemberg,
St. [REDACTED]-W., Roßstraße 1, 70372 Stuttgart,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der bei der Klägerin sozialversicherte Maurer Felix S. wurde am 30. November 1962 in Tü. von einem Personenkraftwagen der französischen Streitkräfte angefahren und verletzt. S. meldete seine Schadensersatzansprüche am 17. Dezember 1962 beim Amt für Verteidigungslasten Tübingen an. Er wies darauf hin, daß nach dem Unfall in der Chirurgischen Universitätsklinik Tü. ein komplizierter Unterschenkelbruch, eine Knöchelfraktur rechts und eine Gehirnerschütterung festgestellt worden sei. Wann er wieder arbeitsfähig sein

werde, könne noch nicht gesagt werden. Es heißt dann in dem Schreiben des S [REDACTED] weiter:

" Ich stelle hiermit Antrag auf Schadensersatz
und zwar

Schmerzensgeld	2 500 DM
neue Kleidung und Schuhe	250 "

Ferner behalte ich mir vor, nach meiner völligen Gesundung sowohl den mir entstandenen Lohnausfall als auch weitere Ansprüche, die mir durch diesen Unfall noch entstehen werden, geltend zu machen.

Ich bin bei der Betriebskrankenkasse C. Ba [REDACTED] AG, St [REDACTED], U [REDACTED] Straße [REDACTED], krankenversichert. Die Anschrift der gesetzlichen Berufsgenossenschaft lautet: T [REDACTED]-Berufsgenossenschaft, M [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED]. "

Die Klägerin, die an S [REDACTED] eine Rente zu gewähren hat, meldete die auf sie gemäß § 1542 RVO übergegangenen Schadensersatzansprüche des Verletzten am 30. Juli 1964 beim Amt für Verteidigungslasten an. Das Amt lehnte die Ansprüche durch Bescheid vom 10. September 1964, zugestellt am 11. September 1964, mit der Begründung ab, die Anmeldung sei verspätet erfolgt.

Die Klägerin reichte darauf am 10. November 1964 beim Landgericht Tü [REDACTED] eine Klage ein, die der Beklagten am 12. November 1964 zugestellt wurde. Die Klageschrift enthielt folgenden Klageantrag:

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11
- " 1. Der Bescheid der Beklagten vom 10. September 1964, der Klägerin zugestellt am 11. September 1964, wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß die Ansprüche der Klägerin aus § 1542 RVO rechtzeitig angemeldet wurden. "

In der Begründung der Klage wurde ausgeführt, der bei der Klägerin versicherte Maurer S. [REDACTED] habe am 30. November 1962 auf dem Wege zu seiner Arbeitsstelle einen Verkehrsunfall erlitten. Er sei in der St. [REDACTED] Straße in Tü. [REDACTED] von einem französischen Armeefahrzeug (Fahrer Gerard D. [REDACTED]) angefahren und so erheblich verletzt worden, daß ihm die Klägerin eine Versichertenrente zu gewähren habe. S. [REDACTED] habe den Schaden rechtzeitig innerhalb der 90-Tage-Frist des Art. 8 Abs. 6 des Finanzvertrages (BGBI 1955, Teil II, S. 391) beim Regierungspräsidium Südwürttemberg-H. [REDACTED] angemeldet. Diese Anmeldung, die sich auf den Gesamtschaden beziehe, wirke auch zugunsten des Sozialversicherungsträgers. Als die Beklagte darauf hinwies, daß die Klage in der erhobenen Form unzulässig sei, stellte die Klägerin im Verhandlungstermin vom 16. Dezember 1964 folgenden neuen Antrag:

- " Die Beklagte ist verpflichtet, den auf Grund des Unfalls des Versicherten der Klägerin, Felix S. [REDACTED], vom 30. November 1962 entstandenen und auf die Klägerin übergegangenen Schaden, bestehend aus Rentenleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit, zu ersetzen. "

Die Klägerin vertrat den Standpunkt, der neue Antrag stelle keine Klageänderung, sondern nur eine Präzisierung des ursprünglichen Klageantrages dar. Aus der Begründung der Klage sei eindeutig hervorgegangen, worum es ihr gegangen sei. Sie habe die Feststellung erstrebt, daß die Beklagte entgegen ihrem Bescheid verpflichtet sei, der Klägerin insoweit Schadensersatz zu leisten, als diese an S. [REDACTED] Versicherungsleistungen erbringen müsse. Dieses der Klage zugrundeliegende Begehren habe auch von der Beklagten nicht mißverstanden werden können. Eine Bezifferung der Ansprüche sei noch nicht möglich, da das Rentenverfahren S. [REDACTED] noch nicht abgeschlossen worden sei. Infolgedessen komme nur eine gerichtliche Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten in Betracht.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der ursprünglich gestellte Klageantrag sei rechtlich unzulässig gewesen, weil er auf die Feststellung einer Tatsache gerichtet gewesen sei. Der Klageantrag habe den Schadensersatzanspruch nicht rechtshängig gemacht. Die Umstellung des Klageantrages stelle eine Klageänderung dar, der widersprochen werde. Der neue Antrag könne schon deshalb keinen Erfolg haben, weil er nicht innerhalb der Frist des Art. 8 Abs. 10 des Finanzvertrages (FV) gestellt worden sei. Außerdem sei die Schadensanmeldung der Klägerin vom 30. Juli 1964 verspätet erfolgt, weil die Jahresfrist des Artikels 8 Abs. 6 Satz 2 FV nicht eingehalten worden sei. S. [REDACTED] habe nur den ihm entstandenen Schaden angemeldet; seine Schadensanmeldung wirke daher nicht zugunsten der Klägerin.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und ist im Berufungsverfahren zur Leistungsklage übergegangen. Sie hat folgenden Antrag gestellt:

- " 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2 587,50 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab 1. 4. 1965 bis längstens zum Tode des bei der Klägerin versicherten Felix S. (geb. . . . 1908) eine Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 275,20 DM jeweils im voraus, die rückständigen Beträge sofort, zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ab 1. 3. 1965 bis längstens zum Tode des bei der Klägerin versicherten Felix S. (geb. . . . 1908) monatlich 24,45 DM jeweils im voraus, die rückständigen Beträge sofort, zu bezahlen. "

Zur Begründung der neuen Anträge hat die Klägerin vorgetragen, sie habe S. für die Zeit von 1. Juni 1964 bis zum 31. Dezember 1964 eine Rente von monatlich 251,70 DM wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt. Vom 1. Januar 1965 ab betrage die Rente monatlich 275,20 DM. Außerdem habe sie ab 1. März 1965 für S. einen monatlichen Betrag von 24,45 DM zur Rentnerkrankenversicherung zu bezahlen. S. habe nach dem Unfall nur eine Woche gearbeitet, dann aber die Arbeit wegen seiner Krankheit niedergelegt. Er sei arbeitsunfähig. Die Klägerin hat dann Einzelangaben über den Lohn gemacht, den S. vor dem Unfall erhalten hat.

Die Beklagte hat um Zurückweisung der Berufung geboten. Sie hat daran festgehalten, daß die Klagefrist versäumt sei. Ferner hat sie vorgetragen, S. [REDACTED] habe inzwischen wieder ein Arbeits Einkommen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts unter Zurückweisung der Berufung im übrigen wie folgt abgeändert:

- " 1. Die Beklagte hat an die Klägerin 2 500 DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 2. April 1965 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat an die Klägerin vom 1. April 1965 bis zum [REDACTED] 1973, längstens jedoch bis zum Tode des bei ihr versicherten Felix S. [REDACTED] eine Erwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 250 DM jeweils im voraus, die rückständigen Beträge sofort, zu bezahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. "

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag weiter, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin die Ausschlußfrist des Art. 8 Abs. 10 FV gewahrt hat. Zwar war die rechtliche Formulierung des Klageantrags zu beanstanden. Doch war aus der Begründung der Klage und der Bezugnahme auf den ablehnenden Bescheid sowohl für das Gericht wie für den Sachbearbeiter der

Beklagten mit genügender Deutlichkeit ersichtlich, worum es der Klägerin mit der begehrten Entscheidung ging. Sie wollte die Feststellung erreichen, daß die Beklagte entgegen dem Standpunkt ihres ablehnenden Bescheides verpflichtet sei, die an S [REDACTED] zu zahlenden Renten im Rahmen der nach § 1542 RVO übergegangenen Schadensersatzansprüche des S [REDACTED] zu erstatten. Der Senat schließt sich, was die Auslegung des Klageantrags angeht, in allen den Ausführungen des Berufungsurteils an. Hätte das Landgericht gemäß § 139 ZPO durch einen Hinweis eingegriffen, so wäre eine solche Anregung nicht auf eine Klageänderung hinausgelaufen, sondern nur darauf, dem Klageantrag die rechtlich korrekte Fassung zu geben. Der von der Klägerin in der Verhandlung vom 16. Dezember 1964 gestellte Antrag ist vom Berufungsgericht zutreffend als zulässige Berichtigung des ursprünglich gestellten Klageantrags aufgefaßt worden. Die im Finanzvertrag bestimmte Frist war daher durch die am 10. November 1964 eingereichte Klageschrift gewahrt, die der Beklagten alsbald, nämlich am 12. November 1964 zugestellt wurde (§ 261 b Abs. 3 ZPO). Der spätere Übergang von der Feststellungsklage zur Leistungsklage war zulässig, nachdem inzwischen eine Bezifferung des Anspruchs möglich geworden war.

II.

Das Berufungsgericht hat ferner zutreffend angenommen, daß der Anspruch rechtzeitig beim Amt für Verteidigungslasten angemeldet worden ist. Zwar war die Anmeldung der Klägerin verspätet (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 FV). Doch hatte S [REDACTED] den Schadensfall innerhalb der Frist des Art. 8 Abs. 6 Satz 1 FV beim Amt für Verteidigungslasten angemeldet. Die Rechtsprechung hat die Frage, ob eine Schadensanmeldung des Verletzten gemäß Art. 8 FV

auch zugunsten des für ihn zuständigen Sozialversicherungsträgers wirkt, durchweg bejahend entschieden (BGH - III ZR 142/60 - vom 16. November 1961 = LM Finanzvertrag Nr. 13 = VersR 1962, 90; - III ZR 175/60 - vom 8. Januar 1962 = VersR 1962, 285; vgl. auch Arnolds DRiZ 1961, 79, 82; Wussow NJW 1960, 1137). Erfuhr der Sachbearbeiter der Beklagten, daß ein Maurer, dessen zuständige Berufsgenossenschaft angegeben wurde, die in der Anzeige geschilderten schweren Verletzungen erlitten hatte, so konnte für ihn kein Zweifel sein, daß Schadensersatzansprüche wegen Erwerbsausfalls in Betracht kamen, die gemäß § 1542 RVO auf die zuständigen Sozialversicherungsträger übergingen. Stellte S. selbst später bezifferte Ansprüche auf Ersatz des Erwerbsschadens, so hätte die Anmeldung vom 17. Dezember 1962 zur Wahrung seiner Rechte durchaus genügt. Die Anmeldung reichte aber auch aus, um klarzustellen, daß Ansprüche der Sozialversicherungsträger zu befriedigen waren, auf die im Zeitpunkt des Unfalls die Ansprüche des S. wegen seines zukünftigen Erwerbsausfalls übergingen. Entgegen der Auffassung der Revision kommt es nicht darauf an, welche juristischen Vorstellungen S. bei der Einreichung des Antrags hatte und ob er nur eigene Interessen wahrnehmen wollte. Vielmehr ist allein entscheidend, ob der Inhalt seiner Schadensanmeldung ausreichte, um dem Amt für Verteidigungslasten einen ungefähren Überblick über die in Betracht kommenden Leistungen zu geben. Da das der Fall war, wirkt die Anmeldung auch zugunsten der Klägerin. Der Senat stimmt auch in diesem Punkt der Begründung des Berufungsurteils in allem zu.

III.

Auch die übrigen Rügen der Revision sind unbegründet.

1. Wenn die Beklagte geltend machen wollte, daß die Voraussetzungen des § 254 BGB oder des § 9 StVG für eine Minderung des Schadensersatzanspruchs gegeben seien, so hätte sie die Tatsachen vortragen müssen, die nach ihrer Ansicht den Vorwurf des Mitverschuldens rechtfertigten. Die Beklagte hat aber den Haftungsgrund nie in Abrede gestellt, obwohl sie aus der Auflage des Berufungsgerichts erschen mußte, daß dieses beabsichtigte, in der Sache zugunsten der Klägerin zu entscheiden.

2. Entstanden der Beklagten aus dem Unfall Ersatzverpflichtungen auch gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern, so waren diese Gesamtgläubiger, soweit die Leistungen dem Ausgleich eines zeitlich und sachlich kongruenten Schadens dienten (BGHZ 28, 68; LM RVO § 1542 Nr. 24, 33, 43). Es wäre Sache der Beklagten gewesen, näher darzulegen, daß durch Leistungsverpflichtungen gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern die Befugnis der Klägerin in Frage gestellt wurde, ab 1. Juni 1964 die im § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG bestimmten Höchstsätze für monatlich zu zahlende Renten zu fordern. Der Vortrag der Beklagten bot keinen Anlaß, die Notwendigkeit einer Kürzung der Renten mit Rücksicht auf andere Verpflichtungen in Betracht zu ziehen.

3. Wie das Berufungsurteil in den Gründen feststellt, hat die Beklagte zum Schluß nicht mehr bestritten, daß S. [REDACTED] vom Tag des Unfalls bis zum 31. August 1965 krank gewesen ist. Der im Schriftsatz vom 18. Juni 1965 (Bl. 51 GA) gestellte Beweisantrag auf Vernehmung des S. [REDACTED] war daher erledigt. Für die spätere Zeit lag ein ärztliches Zeugnis des Arztes Dr. med. Ri. [REDACTED] vor, wonach S. [REDACTED] weiterhin krank war. Wird berücksichtigt, daß auch die Festsetzung einer Sozialversicherungsrente

wegen Erwerbsunfähigkeit von ärztlicher Überprüfung abhängig war und daß die Beklagte ihre Einwendungen nicht substantiiert hatte, so konnte das Verhandlungsergebnis dem Berufungsgericht gemäß § 287 ZPO ausreichen, um festzustellen, daß die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit gegeben waren. Daß der Unfall die Ursache für die Arbeitsbehinderung des S [REDACTED] war, ist im Verfahren nie ernstlich in Zweifel gezogen worden.

IV.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüssgens